

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
– Drucksache 12/6979 –

Bundesrepublik Deutschland und nukleare Nonproliferation

Man müsse sehen, heißt es in einem Aufsatz im NATO-Brief 2/93, „daß die Bundesregierung... keine Atommacht ist, jedenfalls keine mit eigener Produktion und Verfügungsgewalt“. Es scheint in der Tat nicht nur die reinen Atommächte und Nicht-Atommächte zu geben, sondern dazwischen eine Gruppe von Staaten, die über ein ziviles Atomprogramm mit dem Beieffekt potentiellen Atomwaffenbesitzes verfügen, ohne in der augenblicklichen Situation Atomwaffen zu produzieren oder über sie zu verfügen. Hierzu zählen derzeit insbesondere Japan und die Bundesrepublik Deutschland. Der besondere Status der Bundesrepublik Deutschland wurde in spezifischen, weiterhin gültigen Interpretationen des Atomwaffensperrvertrags (sog. „NATO-Interpretation“ vom 2. Juli 1968, Note und Erklärung der Bundesregierung vom 28. November 1969, Erklärung der Bundesregierung vom 2. Mai 1975) bekräftigt.

Deutschland habe „wie kaum ein anderer Staat ein Interesse am Erfolg der Nichtverbreitung und der nuklearen Abrüstung“, hatte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, im Dezember 1993 im Rahmen der deutschen „10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitungspolitik“ erklärt. Die dann folgenden Vorschläge zielten allein auf Verhaltensmodifikationen anderer Staaten. Vollständig ausgeklammert wurde in der „10-Punkte-Initiative“ der Umstand, daß die Bundesrepublik Deutschland die nukleare Nonproliferation durch eine Politik der Selbstverpflichtung und Selbstbeschränkung eigenständig und ungleich wirksamer befördern könnte. Dies setzt freilich den entsprechenden politischen Willen voraus.

Die Haltung der Bundesrepublik Deutschland erweckt demgegenüber den Eindruck, daß ihr nuklearpolitisches Interesse sich auf die Nonproliferation nicht nur nicht beschränkt, sondern teilweise anderen nuklearen Interessen sogar untergeordnet ist. Angesichts der überragenden Bedeutung der nuklearen Nonproliferation und der spezifischen Stellung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen NV-System fragen wir die Bundesregierung:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 25. April 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Kernwaffenstaat und strebt diesen Status auch nicht an. Sie hat sich stets nachdrücklich für nukleare Abrüstung eingesetzt und bereits 1954 anlässlich ihres Beitritts zum WEU-Vertrag auf atomare, biologische und chemische Waffen verzichtet. Diese Grundentscheidung wurde 1975 mit dem Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bekräftigt und 1990 im Zwei-plus-Vier-Vertrag auch für das vereinte Deutschland festgeschrieben. Die Nichtverbreitungsinitiative des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, vom Dezember 1993 nimmt diese von der Bundesrepublik Deutschland seit langem verfolgte Politik der Selbstverpflichtung und Selbstbeschränkung zum Ausgangspunkt, um für eine Stärkung des weltweiten, auf Zusammenarbeit aufbauenden Nichtverbreitungssystems zu werben und konkrete Maßnahmen dafür vorzuschlagen.

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Nutzung der Kernenergie ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Das deutsche Entsorgungskonzept im nuklearen Bereich ist Bestandteil der auf die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie gerichteten Politik der Bundesregierung. Mögliche zeitliche Verschiebungen bei der Verwirklichung einzelner Schritte des Entsorgungskonzeptes (z. B. bei der Rezyklierung von Kernbrennstoffen, die bei der Wiederaufarbeitung zurückgewonnen werden) durch nicht kalkulierbare Ereignisse oder durch Gerichtsverfahren, stellen die friedliche Ausrichtung des Konzepts und dessen konkrete Durchführung nicht in Frage.

Die Bundesregierung weist daher die in der Einleitung und in einigen Fragen der Kleinen Anfrage enthaltene Unterstellung zurück, „daß ihr nuklearpolitisches Interesse sich auf die Nonproliferation nicht nur nicht beschränkt, sondern teilweise anderen nuklearen Interessen sogar untergeordnet ist“.

I. Zur Plutoniumlagerung in Hanau

1. PNN-Newsbrief (4/93)

Wieviel abgetrenntes Plutonium aus deutschen Brennelementen befindet sich derzeit

- a) in Hanau,
- b) in Frankreich,
- c) in Großbritannien?

a) Hanau:

Das in Hanau gelagerte Plutonium befindet sich zum Teil in staatlicher Verwahrung, zum Teil wird es aufgrund einer Umgangsgenehmigung von der Fa. Siemens gelagert.

In staatlicher Verwahrung befinden sich ca. 2 t Plutonium in verschiedener Form einschließlich Brennelementen und Fertigungsrestmengen aus der MOX-Verarbeitung des Siemens-Brennelementewerkes Hanau. Die atomrechtliche Genehmi-

gung der Fa. Siemens zur Lagerung und Verarbeitung von Plutonium erstreckt sich auf maximal 460 kg Plutonium.

Entsprechend den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen sowohl die in der staatlichen Verwahrung wie die von der Fa. Siemens gelagerten Kernbrennstoffe der ständigen Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) und der EURATOM.

b) Frankreich:

Nach Auskunft der deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen beträgt die dort befindliche Menge an abgetrenntem Plutonium 6,6 t.

c) Großbritannien:

Nach Auskunft aus gleicher Quelle befindet sich dort kein abgetrenntes Plutonium.

2. Mit welcher akkumulierten Menge abgetrennten Plutoniums aus deutschen Brennelementen wird nach Erfüllung der Altverträge mit Wiederaufarbeitungsfirmen in Frankreich und Großbritannien gerechnet?

Es wird mit einer Menge von abgetrenntem Plutonium von 46 t gerechnet.

3. Mit welcher akkumulierten Menge abgetrennten Plutoniums aus deutschen Brennelementen wird nach Erfüllung der Neuverträge mit Wiederaufarbeitungsfirmen in Frankreich und Großbritannien gerechnet?

Aus den Neuverträgen, die die deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgeschlossen haben, wird sich eine Menge abgetrennten Plutoniums von 30 t ergeben.

4. Ein Teil des in Hanau gelagerten Plutoniums ist in Brennelementen gebunden.
 - a) Wie groß ist der Kilogramm-Anteil des nicht in Brennelementen (BE) gebundenen Plutoniums?
 - b) Wieviel Kilogramm Plutoniumnitratlösung befindet sich im Hanauer Bunker?
 - c) Wieviel Kilogramm Plutoniumoxid befindet sich im Hanauer Bunker?
 - d) Seit wie vielen Monaten bzw. Jahren wird das nicht in BE gebundene Plutonium durchschnittlich bzw. längstensfalls in Hanau gelagert?

Zu a) bis c):

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 Buchstabe a verwiesen. Detaillierte Angaben über Art und Menge der in staatlicher Verwahrung befindlichen Kernbrennstoffe unterliegen aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung.

Zu d):

Der seit Mitte 1991 andauernde Betriebsstillstand der MOX-Verarbeitung und die Verhinderung einer zügigen Umsetzung der Genehmigung nach § 7 AtG haben dazu geführt, daß das noch zu verarbeitende Plutonium in der staatlichen Verwahrung und im Siemens-Spaltstofflager seit 1991 nicht mehr zu MOX-Brennelementen verarbeitet werden konnte. Als Folge hierzu gibt es in Hanau einige Mengen, die seit Jahren zur Verarbeitung anstehen.

5. Gibt es im Spaltstofflager Hanau oder im Bundeslager NUKEM
 - a) Plutonium oder hochangereichertes Uran in metallischer Form,
 - b) Plutonium mit einem PU 239-Anteil von über 90 vom Hundert,
 - c) sonstiges, in Brennelementen gebundenes hochangereichertes Uran,
 - d) sonstiges hochangereichertes Uran, welches nicht in Brennelementen gebunden ist?Falls ja, in welcher Menge, und für welchen Verwendungszweck?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 Buchstabe a und 4 verwiesen.

6. Falls die Bundesregierung die Fragen 4 und/oder 5 nicht oder nur teilweise zu beantworten gedenkt:
Auf welche politischen und auf welche juristischen Erwägungen ist ihre Politik der Geheimhaltung bzw. Intransparenz in bezug auf Hanau gestützt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 Buchstabe a und 4 verwiesen.

7. Presseberichten zufolge muß ein Land, das in Frankreich wiederaufgearbeitetes Plutonium zurückerhält, als Voraussetzung für die französische Exportgenehmigung in einer Note erklären, wozu es das Plutonium braucht und insbesondere bestätigen, daß eine „sofortige Weiterverwendung“ und „tatsächliche Verwertung“ des Plutoniums für friedliche Zwecke im Empfängerland sichergestellt ist. Die Überlassung von Plutonium ausschließlich für Lagerzwecke werde von der französischen Regierung nur kurzfristig akzeptiert (vgl. NuclearFuel vom 31. August 1992, 14. September 1992, 28. September 1992).
Wir fragen deshalb:
 - a) Kann die Bundesregierung den Tenor der o. g. Presseberichte bestätigen?
 - b) Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Einfuhrmöglichkeit für deutsches Plutonium in Frankreich und der Nichtrealisierung der MOX-BE-Produktion in Hanau?
 - c) Falls ja, worin besteht dieser Zusammenhang?
 - d) Ist dieser Zusammenhang bereits ein Gegenstand von Beratungen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) gewesen?
 - e) Falls ja, welche Position wird in diesem Kontext von der Bundesregierung vertreten?

Die Pressemeldungen beziehen sich in erster Linie auf Pu-Transporte zwischen Frankreich und Japan. Die Bundesregierung möchte sich deshalb nur dahin gehend äußern, daß sie sich bez. der Transporte zwischen Frankreich und Deutschland strikt an

den in der EPZ 1984 vereinbarten Formular- und Notenaustausch hält. Für einen von diesem Verfahren abweichenden französischen Sonderweg liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Dementsprechend ist auch der mit dieser Frage konstruierte Zusammenhang nicht erkennbar.

8. Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, denen zufolge französische Regierungsbeamte nicht verbreitungspolitisch motivierte Vorbehalte gegen den Transfer großer Mengen abgetrennten Plutoniums nach Deutschland artikuliert haben (vgl. z. B. NF, 6. Juli 1992)?

Nein. Der Bundesregierung sind derartige Äußerungen nicht bekannt. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 7 Buchstabe a verwiesen.

9. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat im Sommer 1993 die Mischoxid-Brennelementeherstellung in Hanau untersagt. Die Bundesregierung hat durchgesetzt, daß das Land Hessen gegen diese Entscheidung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin in Revision gegangen ist.
 - a) Bestätigt die Bundesregierung, daß zumindest bis zum Ausgang dieses Verfahrens eine „sofortige Weiterverwendung“ des in Hanau gelagerten Plutoniums in der MOX-Altanlage möglich ist?
 - b) Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, einen Zeitraum anzugeben, nach dessen Ablauf die „sofortige Weiterverwendung“ des in Hanau gelagerten Plutoniums in der MOX-Altanlage oder der MOX-Neuanlage erneut möglich scheint?
Falls ja, um welchen Zeitraum handelt es sich?

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte die vorhandene MOX-Brennelementefertigungsanlage in Hanau weiterbetrieben werden; sicherheitstechnische und rechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen. Allerdings ist die Nutzung des Raumes 13 durch die Aufhebung des Sofortvollzugs für die dritte Teilgenehmigung durch den VGH Kassel vom 21. Juli 1993 so lange nicht möglich, bis der Sofortvollzug wieder hergestellt ist. Die Initiative für ein entsprechendes Verfahren nach § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Bundesverwaltungsgericht zu ergreifen, ist nicht Sache der Bundesregierung, sondern obliegt der im Verfahren beigeladenen Fa. Siemens. Im übrigen ist die Fertigstellung der Neuanlage weiterhin möglich, da die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 21. Juli 1993 zur ersten, dritten und vierten Teilgenehmigung deren weiteren Vollzug nicht hindern; hierauf hat die Bundesregierung wiederholt, insbesondere im Zusammenhang mit der Weisung gegenüber dem Land Hessen zur Revisionseinlegung, hingewiesen.

10. In der Anlage II der noch gültigen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland von 1954, auf Atomwaffen zu verzichten, gilt als Atomwaffe u. a. jede „Substanz, welche eigens für eine unter a) aufgeführte Waffe bestimmt oder für sie wesentlich ist“. Plutonium ist eine derartige Substanz. Ausgenommen von dieser Definition sind allein diejenigen Substanzen, die „für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung ... dienen“.

- a) Bestätigt die Bundesregierung, daß nach der WEU-Definition von 1954 Plutoniumbestände nur so lange als „Nicht-Atomwaffen“ angesehen werden, wie diese für zivile oder Forschungszwecke verwendet werden?
- b) Falls nein, wie wird der oben zitierte Bestandteil des Protokolls zu den WEU-Verträgen von der Bundesregierung interpretiert?
- c) Falls ja, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung diesbezüglich im Hinblick auf die Plutoniumbestände in Hanau, für die über einen längeren Zeitraum hinweg zivile oder forschungspolitische Verwendungen nicht möglich sind?

Die Erklärung des Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954, in der sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat „in ihrem Gebiet keine Atomwaffen, biologische und chemische Waffen herzustellen“, rechtfertigt nicht die in der Frage implizierte Auffassung, daß Plutonium als solches eine Nuklearwaffe darstellt. Die Erklärung des Bundeskanzlers nimmt vielmehr auf die in Anlage II enthaltene „Liste der absolut verbotenen Waffen“ Bezug, deren Ziffer Ib zwar darlegt: „Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jede Baugruppe oder Substanz, welche eigens für eine unter a) aufgeführte Waffe bestimmt oder für sie wesentlich ist“. Diese Definition ist im Zusammenhang mit der Einleitung zur Anlage II zu sehen. In deren zweiten Satz ist folgende wesentliche Klarstellung enthalten: „Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen“.

Eine Lagerung der Plutoniumbestände in Hanau auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, daß der Verwendungszweck des Materials sich ändert. Das wegen seines geringen Anteils des Isotops ²³⁹Pu nicht waffengrädige Material verbleibt in seiner für friedliche Zwecke bestimmten Form, in der es für eine unmittelbare Verwendung in einer Waffe nicht geeignet ist, und unterliegt weiterhin der Überwachung durch internationale Behörden (EURATOM, IAEO). Es sind daher keine Schlußfolgerungen durch die Bundesregierung notwendig.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß nach US-amerikanischer Interpretation die Lagerung von Plutonium in einem nichtnuklearen Unterzeichnerland des NPT mit dem Wortlaut dieses Vertrages nur vereinbar ist, sofern diese „in Verbindung mit einem friedlichen Programm“ erfolgt (so 1968 der Direktor der amerikanischen Abrüstungsbehörde vor dem US-Kongreß, zit. nach Küntzel, 1992, S. 261)?

Falls nein, wie wird seitens der Bundesregierung diese Interpretation sachlich und juristisch gewürdigt?

Falls ja, welche Schlußfolgerung zieht die Bundesregierung diesbezüglich im Hinblick auf die Plutoniumbestände in Hanau, für die derzeit „ein friedliches Programm“ nicht realisiert werden kann?

Die Äußerung des damaligen ACDA-Direktors Foster vor dem US-Senat 1968 (zitiert nach Küntzel, 1992, S. 261) ist unvollständig wiedergegeben. Sie lautet nach Küntzel: „Erlaubt sei demgegenüber die Urananreicherung und die Lagerung von spaltbarem

Material in Verbindung mit einem friedlichen Programm...', sofern diese Aktivitäten einer Kontrolle nach Artikel III unterliegen. Eindeutig erlaubt wäre auch die Entwicklung kontrollierter Reaktoren, die mit Plutonium als Brennstoff betrieben werden, einschließlich der Erforschung der Eigenschaften von metallischem Plutonium."

Beide Bedingungen im ersten Satz des Zitats sind nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt: die Lagerung von spaltbarem Material in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt in Verbindung mit einem friedlichen Programm; darüber hinaus unterliegt das gesamte besondere spaltbare Material in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den internationalen Verpflichtungen u. a. nach Artikel III des Nichtverbreitungsvertrages der ständigen Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) und EURATOM.

Die Lagerung von Plutonium in Hanau erfolgt somit im Einklang mit dem Nichtverbreitungsvertrag. Über die weitere Verwendung der FBR-Brennelemente (Brennelemente für den „Schnellen Brüter“) wird derzeit verhandelt, wobei ausschließlich eine friedliche Nutzung in Betracht kommt. Das übrige Material ist – ebenfalls zu ausschließlich friedlichen Zwecken – für die Verarbeitung in der Hanauer MOX-Anlage vorgesehen.

12. Pressemitteilungen zufolge hatte die Internationale Atomorganisation (IAEO) in einem Memorandum über den Hanauer Plutoniumbunker („Betrachtungen über die Sicherheitskontrollen bei Alkem“) erklärt, daß nach der Kontrollvereinbarung von 1980 die Kontrollziele „nicht erreicht“ werden konnten. Auch nach der veränderten Kontrollbestimmung vom Sommer 1986 habe man bei Alkem weiterhin an Plutonium „eine signifikante Menge pro Jahr“ verschwinden lassen können, soll es in dem Memorandum weiterhin geheißen haben (vgl. DER SPIEGEL 14/88).
 - a) Ist der Bundesregierung der Wortlaut dieses Memorandums bekannt?
 - b) Falls ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine erfolgreiche Kontrolle durch die IAEO zu ermöglichen?
 - c) Wurden für die Jahre 1990, 1991, 1992 und 1993 die Kontrollziele der IAEO im Zusammenhang mit dem Spaltstoffbunker erreicht?

In den Erklärungen der IAEO über die Ergebnisse ihrer Inspektionen, die der Bundesregierung zugehen, ist eine derartige Aussage nicht enthalten. Diesen Erklärungen, die nach Artikel 90 des Verifikationsabkommens für jede einzelne Inspektion in den genannten Anlagen erstellt werden, ist bisher keine wesentliche Beanstandung zu entnehmen.

13. Im September 1993 wurde im Zusammenhang mit Gesprächen, an denen die Bundesregierung teilgenommen hatte, die Möglichkeit erwogen, für die Fertigung deutscher MOX-Brennelemente auf ausländische Kapazitäten zurückzugreifen (vgl. FAZ, 17. September 1993; FR, 26. September 1993).

Inwieweit ist es zutreffend, daß die vollständige Aufgabe des MOX-Standorts Hanau eine Aufgabe der Plutoniumlagerung in Hanau zur Folge haben müßte?

Wie könnte die Bundesregierung eine fortgesetzte nationale Spaltstofflagerung in Hanau sachlich und juristisch begründen?

Zur ersten Teilfrage:

Ein solcher Zusammenhang besteht nicht.

Zur zweiten Teilfrage:

Grundlage für die Lagerung von Spaltstoffen sind die §§ 5 und 6 des Atomgesetzes.

14. Die Bundesregierung hatte 1988 in bezug auf die staatliche Lagerung von Spaltstoffen wie Plutonium die Vorläufigkeit des Hanauer Standorts betont und „die Einrichtung eines staatlichen Verwahrungslagers, das in Ausnahmesituationen zur Verfügung stehen kann, ... im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Bundesamtes“ angekündigt.
 - a) Welche Aufgabe soll dieses staatliche Verwaltungslager erfüllen?
 - b) Für welche Aufnahmemenge ist es konzipiert?
 - c) Welche Schritte wurden bisher zur Realisierung und Inbetriebnahme dieses Lagers ergriffen?
 - d) Wann soll dieses Lager fertiggestellt sein?

Seit 1988 werden unterschiedliche Einrichtungen auf deren Eignung als staatliches Verwahrungslager geprüft und Konzepte für deren Nutzung erarbeitet. Diese Prüfungen und Untersuchungen der Bundesregierung zur Neukonzeption der staatlichen Verwahrung nach § 5 des Atomgesetzes sind noch nicht abgeschlossen.

II. Zum Konzept des „International Plutonium Storage“ (IPS)

15. Seit den 70er Jahren wird insbesondere von den USA das Konzept des internationalen Plutoniumlagers (anstelle des nationalen Plutoniumlagers) verfolgt.
 - a) Welchen Standort hat diesbezüglich die Bundesregierung eingenommen?
 - b) Ist die Bundesregierung bereit, das Plutoniumlager in Hanau bzw. das in Aussicht genommene neue staatliche Verwahrungslager in ein „International Plutonium Storage“ zu überführen bzw. in ein Lager nach dem IPS-Konzept zu transformieren?

Die Bundesregierung hat in ihrer 10-Punkte-Initiative vom 15. Dezember 1993 ein internationales Plutonium-Kontrollsystem gefordert, in dem vor allem auch das aus der Abrüstung von Kernwaffen freiwerdende Plutonium in allen Staaten internationalen Kontrollen unterworfen wird, so wie es für deutsches Plutonium bereits seit vielen Jahren der Fall ist. Wie ein Pu-Überwachungssystem im Detail aussehen soll, ist derzeit noch auf internationaler Ebene in der Diskussion.

16. Unter welchen Voraussetzungen ist die Bundesregierung bereit, das in Hanau oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland gelagerte Plutonium einer internationalen Behörde zur Verfügung zu stellen?

Nach Artikel 80 des EURATOM-Vertrages kann die Kommission die Hinterlegung von überschüssigem Spaltmaterial verlangen,

das nicht tatsächlich verwendet oder bereitgestellt wird. Die Kommission hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

17. Die USA haben erklärt, aus NV-Gesichtspunkten die Anhäufung von Plutonium oder hochangereichertem Uran, wo immer möglich, unterbinden zu wollen. Die US-Administration wurde daraufhin, einer Pressemeldung zufolge, von Vertretern der deutschen Energiewirtschaft ersucht zu prüfen, ob das in Frankreich aus deutschen Brennelementen abgetrennte Plutonium in die USA transferiert und dort einer ständigen US-Kontrolle unterstellt werden könnte. Von der amerikanischen Regierung wird dieses Anliegen dem Vernehmen nach derzeit geprüft (NF, 20. Dezember 1993).
- War dieser Schritt seitens der Energiewirtschaft mit der Bundesregierung abgestimmt?
 - Ist die Bundesregierung bereit, die von Vertretern der deutschen Energiewirtschaft ergriffene Initiative auf diplomatischer Ebene zu unterstützen?
 - Falls dies nicht der Fall ist: Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, die Lagerung von Plutonium auf diejenigen Länder zu konzentrieren, die, wie die USA, anerkannte Atomwaffenmächte sind?

Der Bundesregierung sind keine Schritte seitens der deutschen Energiewirtschaft bekannt, mit denen an die US-Administration herangetreten wurde, um zu prüfen, ob abgetrenntes Plutonium deutscher Herkunft nach USA transferiert und einer ständigen US-Kontrolle unterstellt werden könne.

Im übrigen verfolgt die deutsche Energiewirtschaft entsprechend dem geltenden Entsorgungskonzept das Ziel eines geschlossenen Kernbrennstoffkreislaufes bei vollständiger Kontrolle durch EURATOM bzw. IAE0. Dieses schließt eine längerfristige Lagerung größerer Mengen abgetrennten Plutoniums in der Regel aus.

18. Im Juni 1993 wurde vor dem Deutschen Bundestag von einem Abgeordneten der Unionsparteien der Vorschlag unterbreitet, die IAE0 möge ein „Internationales Plutoniummanagement“ aufbauen und die Verwaltung des Spaltstoffs nach einem Zwei-Schlüssel-Konzept unter internationale Kontrolle stellen.
- Ist die Bundesregierung bereit, diese Anregung aufzugreifen?
 - Falls nein, inwieweit widerspricht dieser Vorschlag deutschen Interessen?
 - Unter welchen Voraussetzungen ist die Bundesregierung bereit, das in staatlicher Verwahrung befindliche Plutonium in eine derartige Konstruktion einzubringen?

Siehe Antwort zur Frage 15.

III. Zur europäischen Plutoniumpolitik

19. In einer Erklärung von September 1993 hatte US-Präsident Clinton dem Einsatz von Plutonium in zivilen Atomprogrammen generell die Absage erteilt, für Westeuropa und Japan jedoch ein Festhalten an bisherigen Regelungen in Aussicht gestellt.
- „Presseberichte deuten jetzt darauf hin“, heißt es hierzu im PPNN-Newsbrief, „daß sich in der letzten Vision des Clinton-Plans die Auswirkungen deutscher und japanischer Interventionen in Washington niedergeschlagen haben“ (PPNN-Newsbrief 3/93, S. 5).
- Hat die Bundesregierung ihren Einfluß in Washington geltend gemacht, um eine globale Ächtung der Abtrennung von Plutonium aus zivilen Brennstoffen zu vermeiden?

- b) Welchen Einfluß hätte nach Auffassung der Bundesregierung eine weltweite, generelle Ächtung der Plutoniumabtrennung auf das Problem der nuklearen Proliferation?
- c) Warum wird die Forderung nach weltweiter, genereller Ächtung der Plutoniumabtrennung von der Bundesregierung nicht unterstützt?
- d) Ist die Bundesregierung bereit, ihren Standpunkt hinsichtlich der kontrollierten Verwendung von Plutonium in zivilen Brennstoffkreisläufen durch Wiederaufarbeitung, Plutoniumlagerung und Mischoxidfertigung, etwa im Hinblick auf die koreanische Halbinsel, zu verallgemeinern?
- e) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung glaubwürdig, im Falle der Bundesrepublik Deutschland oder etwa Japans den Aufbau von Plutoniumindustrien zu fördern, im Falle anderer Nicht-Atomwaffenstaaten aber zu kritisieren?

Nach dem Atomgesetz ist die Rezyklierung von Kernbrennstoffen verbindlich vorgeschrieben. Dies erfordert die Wiederaufarbeitung und Wiederverwendung von Pu aus bestrahlten Brennelementen. Eine derartige friedliche Nutzung des Pu steht in Übereinstimmung mit dem internationalen Abkommen.

Die in Deutschland entwickelte MOX-Technologie ist grundsätzlich auch dazu geeignet, aus der Abrüstung freiwerdendes Waffenmaterial einer friedlichen Verwendung zur Energieerzeugung unter gleichzeitigem Abbau der Waffengrädigkeit zuzuführen.

20. Die Zeitschrift „NuclearFuel“ hat wiederholt von Bemühungen der Euratom-Behörden berichtet, die USA zu einer Aufgabe des „prior consent“-Vorbehalts hinsichtlich der Verwendung von Plutonium aus Brennelementen US-amerikanischer Herkunft zu veranlassen. In einem Euratom-Memorandum soll dieser Vorbehalt als „politisch und technisch unakzeptabel“ und als „ungerechtfertigte Einmischung in industrielle Aktivitäten“ bezeichnet worden sein. Falls eine Verlängerung des USA-Euratom-Abkommens an dieser Frage scheitern sollte, bestünde laut Euratom-Memorandum „das Risiko, daß die sich hieraus ergebenden negativen Auswirkungen auf verschiedene andere Foren, so etwa die NPT-Verlängerungskonferenz, ausstrahlen könnten“, heißt es weiter in dem Bericht (NF, 11. Oktober 1993).
- a) Ist es zutreffend, daß Euratom auf die bisherige „prior-consent“-Klausel in einem künftigen USA-Euratom-Abkommen verzichten will?
 - b) Falls ja, wird dieses Anliegen Euratoms von der Bundesregierung unterstützt?
 - c) Falls ja, aus welchen Gründen widerspricht eine Mitsprache der USA bei der Verwendung von Plutonium US-amerikanischer Herkunft den deutschen Interessen?
 - d) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß negative Auswirkungen für die 1995 anstehende NPT-Verlängerungskonferenz nicht ausgeschlossen werden können, falls die USA auf der bisherigen Regelung im Umgang mit Euratom beharren?

Die EURATOM-Mitgliedstaaten haben der Kommission für die zur Zeit laufenden Verhandlungen über das Kernenergie-Zusammenarbeitsabkommen von 1958 zwischen EURATOM und den USA ein Verhandlungsmandat erteilt, das auf kooperativer und partnerschaftlicher Beziehung beruht, d. h. auf der Grundlage von Gleichheit, gegenseitigen Vorteilen und Reziprozität. Hierzu zählt auch die Frage des gegenseitigen Rechts auf „prior consent“. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Verhandlungen bis zur 1995 anstehenden NVV-Überprüfungskonferenz abgeschlossen werden können.

21. Wie hoch ist die jährlich zulässige Plutoniumschwundrate (MUF-Rate)
 - a) in der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague,
 - b) in der britischen Wiederaufbereitungsanlage „Thorp“?

Die Bezeichnung „Schwund“ für den sog. „MUF“ (Material Unaccounted For, zu deutsch: Nicht nachgewiesenes Material) ist unrichtig, da dieser Buchwert am Ende der Materialbilanzperiode, also zwischen zwei Inventuren, sowohl einen positiven als auch einen negativen Wert haben kann, d. h. der reale Bestand kann nach Aufrechnung aller Zu- und Abgänge höher oder niedriger ausfallen als der Buchbestand. Einen „zulässigen Wert“ hierfür gibt es nicht. IAE0 und EURATOM bewerten unabhängig voneinander die gesamte Materialbilanz (und damit auch den MUF-Wert) am Ende der Materialbilanzperiode. Die entsprechenden Werte für die Wiederaufarbeitungsanlagen La Hague und THORP sind der Bundesregierung nicht bekannt.

22. Wird das in Frankreich bzw. das in Großbritannien gelagerte Plutonium deutscher Herkunft unmittelbar durch Inspektoren der IAE0 überwacht?

Das abgetrennte Plutonium deutscher Herkunft in La Hague und Sellafield wird durch IAE0 und EURATOM überwacht.

23. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß innerhalb der letzten Jahre von einem Euratom-Mitgliedsland der Vorschlag gemacht worden ist, die Entscheidung über die Freigabe des in La Hague anfallenden Plutoniums nicht allein Frankreich zu überlassen, sondern von der Zustimmung anderer Euratom-Partner abhängig zu machen?
Falls ja, welchen Standpunkt bezieht in dieser Frage die Bundesregierung?

Ein derartiger Vorschlag ist der Bundesregierung nicht bekannt.

24. Sind Informationen zutreffend, denen zufolge die Safeguards für die Wiederaufbereitungsanlage in La Hague künftig allein von Euratom übernommen werden sollen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die IAE0 nicht die Absicht, sich von den Inspektionen in La Hague zurückzuziehen.

25. Je stärker die Interessen der Mitgliedstaaten einer regionalen Safeguards-Organisation konvergieren, desto mehr werden diese Safeguards den Charakter einer Eigenkontrolle annehmen und an Glaubwürdigkeit verlieren.
 - a) Wie gedenkt die Bundesregierung den konzeptionellen Widerspruch zwischen ihrer Europapolitik (Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik) und ihrer Safeguardpolitik (Festhalten an der regionalen Kontrollorganisation von Euratom) zu lösen?

- b) Was spricht aus der Sicht der Bundesregierung dagegen, die „Doppelkontrolle“ von IAEO und Euratom zugunsten der Wiener Agentur (d. h. durch Auflösung der Euratom-Kontrollorganisation und Überführung ihrer Ressourcen in die IAEO) zu beenden?

Im Rahmen des EURATOM-Vertrages (1957) und des Verifikationsabkommens (1974) sind die Kontrollen durch EURATOM zwingend. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ihre diesbezüglichen rechtsverbindlichen Verpflichtungen in Frage zu stellen. Sie unterstützt eine effektive und effiziente Zusammenarbeit von IAEO und EURATOM. Auch in einem vereinten Europa wird eine europäische Atom-Behörde unverzichtbar sein.

Ein funktionierendes staatliches Kontrollsystem nach den Artikeln 31 und 32 des Modell-Safeguardsabkommens INFCIRC/153 ist ein wesentlicher Pfeiler für die IAEO-Kontrollen. Dies wird am derzeit von der IAEO sowie mehreren Mitgliedstaaten unterstützten Aufbau solcher staatlichen Systeme in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besonders deutlich sichtbar.

IV. Zur Europäischen Option

26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Europäische Option, „also die Vorstellung, daß der bundesdeutsche Verzicht auf ABC-Waffen mit einer gemeinsamen europäischen Verteidigung rechtlich hinfällig würde... im Herbst 1990 Eingang in den Zwei-plus-Vier-Vertrag gefunden“ hat (vgl. Europäische Sicherheit 6/93, S. 279)?

Falls nein, inwieweit wurde der im Zusammenhang mit dem Sperrvertrag erhobene europäische Vorbehalt von 1969 und 1975 durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag eingeschränkt?

Nein. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit ihrer Erklärung vom 3. Oktober 1954 verpflichtet, in ihrem Gebiet keine ABC-Waffen herzustellen. Mit Artikel 3 Abs. 1 des Zwei-plus-Vier-Vertrages ist der Verzicht auf ABC-Waffen bekräftigt und multilateralisiert worden. Die Verzichtserklärung nimmt Bezug auf die geltenden „Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968“. Die Auffassung, der Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf ABC-Waffen werde mit einer gemeinsamen europäischen Verteidigung rechtlich hinfällig, hat damit nicht Eingang in den Zwei-plus-Vier-Vertrag gefunden.

27. Teilt die Bundesregierung die in einer Studie der „Gesellschaft für Auswärtige Politik“ publizierte Einschätzung, wonach ‚die „europäische Option“... seit Jahrzehnten ein fernes aber beharrlich gehütetes Idealziel deutscher Nuklearpolitik geblieben ist‘ (Häckel 1989, S. 18)?

Nein. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Nichtverbreitungsvertrag am 2. Mai 1975 hat die Bundesregierung eine Erklärung abgegeben, in deren Nummern 2 und 3 sie folgende Überzeugung zum Ausdruck bringt:

- „daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die NATO gewährleistet bleibt; die Bundesrepublik Deutschland bleibt ihrerseits den kollektiven Sicherheitsregelungen der NATO verpflichtet“; und

- „daß keine Bestimmung des Vertrags so ausgelegt werden kann, als behindere sie die weitere Entwicklung der europäischen Einigung, insbesondere die Schaffung einer Europäischen Union mit entsprechenden Kompetenzen“.

Die Frage einer europäischen Nuklearmacht steht nicht auf der politischen Tagesordnung. Schon aus diesem Grund hält die Bundesregierung zur Wahrung der sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands am transatlantischen Verbund in der NATO mit den USA fest. Für diesen Zusammenhang hat Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in der Regierungserklärung vom 13. Januar 1994 zum NATO-Gipfeltreffen festgestellt: „Das Bündnis hat ... seine zentrale Bedeutung als Eckpfeiler der Sicherheit und Stabilität nicht nur für die eigenen Mitglieder, sondern darüber hinaus für ganz Europa unter Beweis gestellt.“

28. Die nichtnuklearen Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrags haben sich verpflichtet, „keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen... zu suchen“ (Artikel II). Gleichzeitig gestattet der Sperrvertrag den Transfer von Nukleargütern oder Nukleartechnologien in Kernwaffenstaaten auch für Atomwaffenzwecke (vgl. Drucksache 10/4502).

Ist die Bundesregierung bereit, ihre nukleare Zusammenarbeit mit Kernwaffenstaaten unter den Vorbehalt einer ausschließlich nicht-militärischen Verwendung der seitens der Bundesrepublik Deutschland transferierten Nukleargüter zu stellen?

Unser Austausch von Kernmaterial und sonstigen spaltbaren Stoffen auch mit Kernwaffenstaaten findet nur im Rahmen der Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie statt. In den bilateralen bzw. multilateralen Verträgen, die die nukleare Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit den Kernwaffenstaaten regeln, ist jeweils die ausschließlich friedliche Ausrichtung der Zusammenarbeit völkerrechtlich festgeschrieben.

V. Sperrvertrags-Verlängerungskonferenz 1995

29. Die Bundesregierung hat im November 1992 vor dem Deutschen Bundestag erklärt, sich für die unbefristete Verlängerung des Sperrvertrages einzusetzen. Dennoch hatten, Presseberichten zufolge, im März 1993 u. a. auch Vertreter der Bundesregierung im Rahmen einer japanischen NV-Konferenz „Bedenken gegen die Bonner Festlegung auf eine unbegrenzte Vertragsverlängerung zum Ausdruck gebracht“ (NF, 12. April 1993). „Sources at the German Ministry of Foreign Affairs“, heißt es weiter in diesem Bericht, „said that experts there who sought to qualify German endorsement of the NPT and put more pressure on the weapons states to disarm were „overruled“ by then-foreign Minister Hans-Dietrich Genscher, who „simply made a personal decision“ without further consultation“.
- Kann die Bundesregierung diese Pressemeldung bestätigen?
 - Falls ja, wie erklärt sie den Widerspruch in der Außendarstellung der deutschen Position?
 - Welchen Standpunkt vertritt das Bundesministerium der Verteidigung im Hinblick auf die dem ehemaligen Außenminister Hans-Dietrich Genscher zugeschriebene Position?

Nein. Der Bundesregierung sind Äußerungen des zitierten Inhalts von Vertretern der Bundesregierung bei dem „International Symposium on Nuclear Disarmament and Nonproliferation“ der

Tokai-Universität in Tokyo vom 15. bis 19. März 1993 nicht bekannt. Die Bundesregierung hat sich vielmehr seit langem zur „unbefristeten und unkonditionierten“ Weitergeltung des Nichtverbreitungsvertrags bekannt und diese Haltung zur Vertragsverlängerung mit ihren Partnern in offiziellen Erklärungen bekanntgegeben. Dies erfolgte insbesondere im Rahmen der internationalen Foren von G-7, EG/EU, NATO, Nordatlantischer Kooperationsrat und KSZE.

30. In dem Vertrag über eine Westeuropäische Union von 1948 ist eine 50jährige Laufzeit vorgesehen.

Bis zu welchem Zeitpunkt bleibt die als Zusatzklärung zu WEU-Vereinbarungen von 1954 formulierte Erklärung Konrad Adenauers über das Herstellungsverbot von ABC-Waffen rechtlich verbindlich?

Die in Anlage I zum WEU-Vertrag enthaltene Erklärung des damaligen Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer vom 23. Oktober 1954 bezieht sich unmittelbar auf den WEU-Vertrag im Sinne von Artikel 31 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, und bleibt als solche so lange in Kraft wie der Vertrag selbst. Allerdings liegt der Erklärung der freiwillige Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf ABC-Waffen zugrunde. Dieser Verzicht gilt unabhängig von der Geltung des Vertragswerks fort.

31. In Artikel 3 des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („Zwei-plus-Vier-Vertrag“) hat die Bundesrepublik Deutschland ihren bisher geleisteten Verzicht auf ABC-Waffen „bekräftigt“.

Besitzt Artikel 3 dieses Vertrages eine rechtliche Bindewirkung auch unabhängig von den Vertragswerken (z. B. falls jene auslaufen sollten), auf die sich jene „Bekräftigung“ stützt?

Die generelle Verpflichtung in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ist unabhängig von der Geltungsdauer des WEU-Vertrags oder des Nichtverbreitungsvertrags.

32. „Führende Politiker von SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90 unterstützen die Forderung, bei den bevorstehenden Beratungen über Änderungen des Grundgesetzes solle der Verzicht Deutschlands auf atomare, biologische und chemische Waffen verfassungsrechtlich festgeschrieben werden. Im Deutschlandfunk wies der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, auf einen entsprechenden „Wunsch der F.D.P.“ hin. Der frühere SPD-Vorsitzende Dr. Jochen Vogel, der für seine Partei die Arbeit in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat koordiniert, unterstützte namens der SPD entsprechende Forderungen. Bisher habe Deutschland nur in Abkommen auf ABC-Waffen verzichtet. „Verträge kann man kündigen, kann man ändern. Wir wollen diese Position verfassungsfest machen.“, hieß es am 21. Dezember 1991 in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“. Auch von den Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste wurde ein Verfassungsverzicht auf ABC-Waffen wiederholt unterstützt.

Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, sich von diesem Anliegen zu distanzieren?

Die Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission zum Thema der Aufnahme eines ABC-Waffenverzichts in das Grund-

gesetz haben gezeigt, daß die für eine entsprechende Grundgesetzänderung notwendigen Mehrheiten fehlen und gleichzeitig die sachlichen Gründe verdeutlicht, die gegen eine solche Initiative sprechen (vgl. den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, Drucksache 12/6000, 8. Kapitel, insbes. IV. 3).

Die Bundesregierung hat bei der Beratung dieses Gegenstandes in der Gemeinsamen Verfassungskommission keine Stellungnahme abgegeben und sieht in der gegebenen Situation auch jetzt hierzu keinen Anlaß.

